

# STADT SCHWETZINGEN

---



## Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 22.11.2012, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus - Vorstellung des aktualisierten Entwurfs durch den Künstler Matthias Braun
4. Verabschiedung der Nachtragssatzung 2012
5. Eigenbetrieb bellamar  
Nachtragswirtschaftsplan 2012, Stand 30.09.2012
6. Betrauungsakt Eigenbetrieb bellamar
7. Einführung einer umsatzbezogenen Vergnügungssteuer zum 1. Januar 2013
8. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen
9. Kunstobjekte im öffentlichen Raum - Vorschlag für neue Standorte
10. Straßenbahn Heidelberg - Schwetzingen
11. Bebauungsplan Nr. 91 vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg" -  
Aufstellungsbeschluss etc.
12. Betriebsführung des Straßenbeleuchtungsnetzes - Auftragsvergabe
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
14. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen



# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt  
Datum: 19.10.2012  
Drucksache Nr. 1256/2012

## **Beschlussvorlage**

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012**

**- öffentlich -**

(vorberaten im Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2012)

---

## **Verabschiedung der Nachtragssatzung 2012**

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorliegenden Nachtragssatzung der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2012 wird zugestimmt.

### **Erläuterungen:**

Über den vom Kämmereiamt aufgestellten Entwurf der Nachtragssatzung 2012 hat der Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2012 beraten.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 30.10.2012  
Drucksache Nr. 1264/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Werksausschuss am 22.10.2012**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012**

**- öffentlich -**

---

## **Eigenbetrieb bellamar Nachtragswirtschaftsplan 2012, Stand 30.09.2012**

### **Beschlussvorschlag:**

Der angepasste Wirtschaftsplan 2012 wird festgestellt. Er tritt an die Stelle des bisherigen Wirtschaftsplans.

### **Erläuterungen:**

Aufgrund der aktuellen Ist-Ergebnisse zum 30.09.2012 und den daraus abzuleitenden Veränderungen, ist der Wirtschaftsplan 2012ff entsprechend zu aktualisieren.

Für die Folgejahre 2013/2014 sind die neuen Einschätzungen (Vollschließung Freizeitbad ca. 12 Monate ab dem 06.05.2013) eingearbeitet und bilden die Basis für den Wirtschaftsplan 2013.

### **Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2012

Oberbürgermeister:

Werkleiter:

:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 30.10.2012  
Drucksache Nr. 1265/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Werksausschuss am 22.10.2012**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012**

**- öffentlich -**

---

## Betrauungsakt Eigenbetrieb bellamar

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Bäderbetriebs durch den Eigenbetrieb bellamar (laut Anlage 1 und 2).

### Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen unterhält den Eigenbetrieb bellamar, die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG erbringt neben der Energie- und Wasserversorgung auch die Betriebsführung für den Eigenbetrieb. Zur Finanzierung des Eigenbetriebs bellamar erhält dieser zum einen einen Betriebskostenzuschuss, sowie einen Investitionskostenzuschuss von der Gemeinde Oftersheim, als auch erfolgt auf der Ebene des Eigenbetriebs bellamar eine steuerlich anerkannte Verlustverrechnung mit den Gewinnen aus den Anteilen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.

Diese Verlustausgleiche einer dauerdefizitären Tätigkeit mit Gewinnen aus anderen Bereichen stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Solche Beihilfen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sie im Vorfeld durch die EU-Kommission genehmigt werden. Andernfalls drohen die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts sowie die Rückgewähr aller Beihilfen.

Der Eigenbetrieb gilt trotz seiner rechtlichen Unselbständigkeit in diesem Zusammenhang als Unternehmen im europarechtlichen Sinne.

Seit Inkrafttreten eines IDW-Standards (IDW PS 700) sind diese beihilferechtlichen Themen, insbesondere die Beihilfekonformität der Finanzierung von Unternehmen der öffentlichen Hand, nunmehr auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen. Im schlimmsten Fall kann bei Vorliegen eines Beihilferechtsverstoßes die Einschränkung des Bestätigungsvermerks drohen.

Die Werkleitung hat vor diesem Hintergrund die Firma PWC beauftragt, dieses Thema zu untersuchen und beihilfekonforme Lösungen zu.

**Anlagen:**  
**(wurden mit den Unterlagen zur Werksausschusssitzung am 22.10.2012 bereits verschickt)**

Anlage 1: Weisung an bellamar

Anlage 2: Text der Betrauung

Oberbürgermeister:

Werkleiter:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt  
Datum: 06.11.2012  
Drucksache Nr. 1272/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.11.2012** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012** - öffentlich -

---

## Einführung einer umsatzbezogenen Vergnügungssteuer zum 1. Januar 2013

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

### Erläuterungen:

Die Vergnügungssteuer wurde in Schwetzingen zum 1. Juli 1993 eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2011 beträgt die Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit

- in einer Spielhalle pro Monat 120 EUR,
- an einem sonstigen Aufstellungsort pro Monat 60 EUR.

Erhoben wird die Vergnügungssteuer bis heute noch nach einem Stückzahlmaßstab, der nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2005 (Urteil vom 13. April 2005, 10 C 5.04, Fundstelle BW 2006 Nr. 43) gegen höherrangiges Recht verstößt. Trotzdem ist die Satzung der Stadt Schwetzingen bisher nicht nichtig. Auch sind alle bisher von der Stadt Schwetzingen erlassenen Vergnügungssteuer-bescheide rechtskräftig.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen hat in seinem Prüfbericht vom 5. Februar 2009 darauf hingewiesen, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwetzingen nicht mehr den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen entspricht.

In den letzten Jahren haben fast alle Großen Kreisstädte und die umliegenden Gemeinden ihre Vergnügungssteuerveranlagungen auf einen umsatzbezogenen Maßstab umgestellt.

Dieser Entwicklung schließt sich nun auch die Stadt Schwetzingen an.

Der Satzungsentwurf basiert auf einer Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist zukünftig die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Unter Bruttokasse wird die elektronisch gezahlte Kasse inkl. Umsatzsteuer, zzgl. Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld verstanden.

Das Kämmereiamt schlägt vor, den Steuersatz für die umsatzabhängige Vergnügungssteuer auf 15 % der Bruttokasse festzusetzen.

Anlage: Vergnügungssteuersatzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 15.10.2012  
Drucksache Nr. 1258/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 25.10.2012** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012** - öffentlich -

---

## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A1 zu dieser Vorlage befindlichen „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“.

### Erläuterungen:

In der Stadt Schwetzingen werden zahlreiche Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich zum einen um Sondernutzungen in Form einer wirtschaftlichen Nutzung durch Außenbestuhlung von Gaststätten oder Info-, und Verkaufsstände, andererseits aber auch um notwendige Sondernutzungen durch Baustellen u.ä..

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde beantragt die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie auf dem Schlossplatz zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Nachfrage von Seiten der ansässigen Gastronomen bezüglich einer ganzjährigen Öffnung der Außengastronomie der zeitliche Rahmen der Außenwirtschaften entsprechend erweitert.

Bislang erhielten die Gastronomen die jeweilige Sondernutzungserlaubnis für acht Monate, so dass sich bei einem Monatspreis von 1 EUR pro m<sup>2</sup> ein jährlicher Quadratmeterpreis von 8 EUR ergab. Durch die Ausweitung der Außensaison auf zwölf Monate wird künftig der Quadratmeterpreis auf 16 EUR verdoppelt. Entsprechend abgestufte Werte gelten für die Straßen außerhalb des Schlossplatzes und der Mannheimer Straße.

Durch die tägliche Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Sondernutzungssatzung nicht alle notwendigen Punkte regelt, bzw. die Regelungen unvollständig oder schlecht praktikabel sind. Hier wurden kleine Änderungen vorgenommen, z.B. im Hinblick auf die Fristen für die Antragsstellung, bzw. Neuregelungen, wie z.B. die Möglichkeit Pläne für Veranstaltungen zu verlangen, getroffen.

Der Umbau der Mannheimer Straße im Bereich der sog. „Kleinen Planken“ und des Schlossplatzes hatten eine gesteigerte Attraktivität der Schwetzinger Innenstadt zur Folge. Um diese Attraktivität aufrechterhalten zu können, war es notwendig spezielle Regelungen im Hinblick auf die Zulässigkeit wirtschaftlicher Sondernutzungen in diesem Bereich

vorzunehmen.

Mit Ausnahme von Sondernutzungen durch Außenwirtschaft der ansässigen Gastronomen sollen wirtschaftliche Sondernutzungen auf dem Schlossplatz die absolute Ausnahme und nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sein.

Im Bereich der Fußgängerzone und der Kleinen Planken hat sich gezeigt, dass eine Begrenzung der Anzahl und besondere Regelung von Informations- und Verkaufsständen dringend geboten ist. Dies hängt zum einen mit den wenigen freien Plätzen in diesem Bereich zusammen und zum anderen mit der Durchführung des Wochenmarktes samstags auf den „Kleinen Planken“ und den damit einhergehenden notwendigen besonderen Regelungen.

Des Weiteren hat sich in der Praxis gezeigt, dass für Sondernutzungen durch Baustellen, Gerüste, Container usw. eine Staffelung der Gebühren nach Wochen und Monat, sowie weitere Monate erforderlich ist, um eine genaue Berechnung durchführen zu können. Hierbei mussten die Gebühren entsprechend harmonisiert werden. Dies führte teilweise zu einer moderaten Gebührenerhöhung.

Eine Gegenüberstellung mit den bisherigen Sondernutzungsgebühren ist als Anlage A2 beigefügt.

Die betroffenen Gastwirte wurden im Sommer zu einem Gespräch eingeladen, in dem die Pläne zur Anpassung der Sondernutzungsgebühren erläutert wurden. Vor dem Hintergrund der Sondernutzungsgebühren in vergleichbaren Städten zeichnete sich trotz nachvollziehbarer Bedenken eine hohe Akzeptanz ab.

#### **Anlagen:**

A1: „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“

A2: Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebühren

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 06.11.2012  
Drucksache Nr. 1271/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.11.2012** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012** - öffentlich -

---

## Kunstobjekte im öffentlichen Raum - Vorschlag für neue Standorte

### Beschlussvorschlag:

1. Hinsichtlich einer Optimierung der Stadtgestaltung wird eine Umsetzung von den in der Vorlage dargestellten Objekten im öffentlichen Raum beschlossen.
2. Der dauerhaften Piktogrammfixierung des Künstlers Jens Andres auf dem Alten Messplatz wird zugestimmt und die Mittel im Haushalt 2013 zur Verfügung gestellt.

### Erläuterungen:

Die Errichtung der Gedenkstätte für alle Opfer des Nationalsozialismus im Januar 2013 (Ecke Schloßstraße / Zeyherstraße) bedingt die Umsetzung der „Claques“. Als neuer Aufstellungsort wird der Bereich Ecke Hebelstraße / Dreikönigstraße vorgeschlagen, mit Blickrichtung auf das Rathaus.

Des Weiteren steht im April 2013 eine Aufstellung der Skulptur „Engel“ nach Restaurierung an. Dekan Gaber, Pfarrer Böser und der Kirchen-Ältestenrat haben sich gegen eine Wiederaufstellung vor St. Pankratius ausgesprochen und schlagen als neuen Aufstellungsort den Bereich (Rasenstück) vor St. Maria vor.

Die „Pyramidenpappel“, die aufgrund der Bauarbeiten im Umfeld des Schlossplatzes im Bauhof deponiert wurde, steht seit Mai 2011 zur Neu-Aufstellung an. Als neuer Aufstellungsort wird die Mitte des Kreisels im Zentrum der Bahnhofanlage vorgeschlagen.

Am südlichen Ende der Bahnhofanlage ist der „Bockspringer“ von Heinz Friedrich aufgestellt, was schon mehrfach innerhalb der Bevölkerung zu Missmut geführt hat. Es wird vorgeschlagen, die Plastik an einen prominenteren Ort, am Vorplatz des Bellamar /zugleich Ortseingang) zu platzieren.

Da die künstlerischen Markierungen von Jens Andres auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“ zunehmend verblassen, und dieses Kunstwerk seit der Aktion „Im Wege stehend“ 2008 in der überregionalen Presse und bei Besuchern der Stadt große Beachtung erfährt, besteht die Überlegung, die Piktogramme mit einer dauerhaften Farbe übermalen zu lassen. Die zu erwartenden Kosten lt. Angebot von Herrn Andres belaufen sich auf 5.234 EUR (7 x 700 EUR zzgl. 7 % MwSt.). Die Kosten hierfür stehen im Haushalt 2013 nicht zur Verfügung und

müssten außerplanmäßig genehmigt werden.

Die Umsetzung der Objekte wird sukzessive vorgenommen, beginnend in diesem Jahr noch mit den Claques und der Pappel.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: Oberbürgermeister  
Datum: 13.11.2012  
Drucksache Nr. 1263/2012/1

## Beschlussvorlage

- Sitzung Technischer Ausschuss am 08.11.2012** - nicht öffentlich -
- Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012** - öffentlich -
- 

## Straßenbahn Heidelberg - Schwetzingen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Möglichkeit einer Verlängerung der Straßenbahnlinie von Eppelheim nach Schwetzingen im Rahmen des von der Stadt Heidelberg erarbeiteten Mobilitätsnetzes.
2. Die Stadt Schwetzingen beteiligt sich an den Gesamtkosten für eine vertiefte Untersuchung und Antragstellung zur Förderung einer Straßenbahnverlängerung von Eppelheim nach Schwetzingen in Höhe von 200.000 €. Auf die Stadt Schwetzingen entfallen anteilig 36.134 €. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt bereit zu stellen.
3. Die notwendigen Entscheidungen über den Bau der Verlängerungsstrecke und über die Verteilung der laufenden Betriebskosten erfolgen im weiteren Verfahren.

### Erläuterungen:

#### 1. Allgemeines

Ab dem Jahr 1927 bestand eine Straßenbahnlinie von Heidelberg nach Schwetzingen. Bis 1938 fuhr diese in Verlängerung sogar bis zur Gemeinde Ketsch. Im Zuge der Reduktion des Heidelberger Straßenbahnnetzes von 1962 bis 1976 wurde der Betrieb der Linie 11 nach Schwetzingen im Jahr 1974 eingestellt, die Schienen und straßenbahntechnischen Anlagen wurden in den Folgejahren zurückgebaut.

In Folge des nicht nur regionalen, sondern auch landes- und bundesweiten Ausbaus des Schienennahverkehrs werden seit einiger Zeit Überlegungen angestellt, Schwetzingen wieder über Plankstadt und Eppelheim an die Straßenbahn nach Heidelberg anzubinden. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die Entwicklungspotentiale von an öffentlichem Schienennahverkehr gelegenen Gemeinden besonders gut sind, weil die schnelle und attraktive Erschließung des Wohnorts durch ÖPNV für viele Menschen schon heute wichtig ist, aber vor allem in Zukunft besonders wichtig sein wird. Auch die Metropolregion Rhein-Neckar sieht dies im in der Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan so.

Die Verbindung von Schwetzingen nach Heidelberg über den ÖPNV ist derzeit nicht befriedigend. Es besteht eine Busverbindung mit der Linie 717, die Heidelberg und Speyer verbindet. Diese Buslinie verfügt über viele Haltestellen und durchfährt noch weitere Orte auf

dem Weg nach Heidelberg, sie steht zudem morgens häufig im Stau auf der Speyerer Straße nach Heidelberg. Über die Buslinie 713 besteht eine Verbindung zur Straßenbahnlinie Eppelheim-Heidelberg, die allerdings zum einen ein mehrfaches Umsteigen bedingt, und die zum anderen das Risiko der Unpünktlichkeit trägt, wenn der Pkw-Verkehr allgemein stark ist.

Allgemein haben Straßenbahnen für die Fahrgäste wegen Pünktlichkeit und Bequemlichkeit eine deutlich höhere Attraktivität als Busse. Deshalb steigen viele Menschen auch erst nach Erschließung durch eine Straßenbahn vom Pkw auf den ÖPNV um.

## 2. Mobilitätskonzept Heidelberg

Die Stadt Heidelberg hat ein umfassendes Mobilitätskonzept für die Erweiterung des Straßenbahnangebots erstellt. Dieses beinhaltet in Abstimmung mit der Gemeinde Plankstadt und den Städten Eppelheim und Schwetzingen auch die angedachte Verlängerung der Straßenbahnlinie von Eppelheim nach Schwetzingen. Der Gemeinderat war hierüber informiert worden.

Inzwischen liegen umfassende Machbarkeitsuntersuchungen vor, die sowohl die Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit der Straßenbahnverlängerung als auch die bauliche Situation der Streckenverlängerung untersuchen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass

- die sog. Standardisierte Bewertung durch die BTV Group die grundsätzliche Förderfähigkeit der Investitionen zum Bau der Streckenverlängerung nach GVFG/Entflechtungs-gesetz durch Bund und Land ergeben hat, weil die Maßnahme verkehrlich sinnvoll ist und der gesamtwirtschaftliche Nutzen größer ist als die gesamtwirtschaftlichen Kosten;
- die Streckenverlängerung über Plankstadt nach Schwetzingen technisch machbar ist und der Straßenbahnverkehr gut funktionieren würde; insbesondere wurde eine gute Lösung für die Streckenführung durch Plankstadt gefunden.

Durch die Aufnahme der Streckenverlängerung Eppelheim-Schwetzingen in das Heidelberger Mobilitätsnetz ist sichergestellt, dass die nach GVFG/Entflechtungsgesetz vorgeschriebene Mindestinvestition in Höhe von 50 Mio. €, die für eine Förderung des Bundes notwendig ist, klar überschritten wird.

## 3. Kosten

### *a) Investitionskosten Streckenverlängerung*

Durch die im Auftrag des VRN vorgenommenen Untersuchungen werden die Gesamtinvestitionskosten für den Bau der Verlängerungsstrecke auf derzeit 36 Mio. € beziffert. Bei einer Aufnahme des Projekts in die Förderung nach GVFG/Entflechtungsgesetz würden 60 % der anererkennungsfähigen Kosten durch den Bund und 20 % durch das Land übernommen. Da Teile der Strecke – vor allem die Streckenführung durch Plankstadt – nach heutigen Stand nicht förderfähig wären, weil es an einem separaten Gleiskörper fehlt, verblieben 17,4 Mio. € zur Restfinanzierung vor Ort. Würde der Rhein-Neckar-Kreis seiner bisherigen Praxis entsprechend die Hälfte dieser Restkosten tragen (durch Beschluss des Kreistags), verbliebe eine Restsumme in Höhe von 8,7 Mio. € bei der Gemeinde Plankstadt und den Städten Eppelheim und Schwetzingen.

<b>Grundlagen:</b>	
- Planung im Auftrag des VRN von 2011 (IBKA)	
- Ortsdurchfahrt Plankstadt teilweise ohne Zuschüsse (Fördervoraussetzung besonderer Bahnkörper)	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>36 Mio.€</b>
davon vsl. nicht zuwendungsfähig (z.B. Planung, Trassierung Plankstadt)	12,7 Mio.€
zuschussfähige Kosten	23,3 Mio.€
davon Zuschuss (80%)	18,6 Mio.€
davon Komplementäranteil (20%)	4,7 Mio.€
<b>Vor Ort zu finanzieren</b>	<b>17,4 Mio.€</b>
davon 50 % durch Rhein-Neckar-Kreis	
<b>Eppelheim/Plankstadt/Schwetzingen</b>	<b>8,7 Mio. €</b>

#### b) Betriebskosten

Die voraussichtlichen Betriebskosten für die verlängerte Strecke zwischen Eppelheim und Schwetzingen liegen nach einer aktuell vorliegenden Betriebskostenschätzung des RNV **zwischen 518.000 € und 592.000 €**.

#### c) Weitergehende Untersuchung

Zur Vorbereitung des Antrags nach GVFG/Entflechtungsgesetz ist eine abschließende **weitergehende Untersuchung** erforderlich. Die Kosten für diese Untersuchung betragen insgesamt rund **200.000 €**. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 100.000 € durch den Rhein-Neckar-Kreis,
- 100.000 € durch Eppelheim, Plankstadt und Schwetzingen.

#### d) Aufteilung der Kosten

Zwischen den (Ober)Bürgermeistern von Eppelheim, Plankstadt und Schwetzingen wurden Gespräche wegen der Aufteilung der anstehenden Kosten für die weitergehende Untersuchung zwischen den 3 Gemeinden geführt. Dabei wurde deutlich, dass eine reine Aufteilung dieser Kosten nach Streckenlänge – ein durchaus übliches Verfahren – an dieser Stelle nicht angezeigt ist, da sonst die Kosten zulasten der Gemeinde Plankstadt wegen der durch den Ort führenden Streckenlänge im Verhältnis zu den beiden anderen Gemeinden zu hoch ausfielen. Andererseits bringt die komplette Erschließung der Länge nach mit 3 Haltestellen für Plankstadt auch nicht geringe Vorteile. Aufgrund der Gespräche wurde deutlich, dass eine Aufteilung der Kosten für die weitergehende Untersuchung mit dem Maßstab

#### **1/3 Streckenlänge zu 2/3 Einwohneranzahl**

zu einer sachgerechten und nachvollziehbaren Aufteilung führt. Die Aufteilung der **100.000 €** stellt sich damit wie folgt dar:

Eppelheim	29.567 €
Plankstadt	34.299 €

Schwetzingen

36.134 €

Inwieweit dieser Maßstab auch für die späteren Investitionskosten und die Kosten des laufenden Betriebs geeignet ist, muss derzeit noch nicht abschließend entschieden werden und ist eine Frage des weiteren Verfahrens und der noch anstehenden Verhandlungen zwischen den 3 Gemeinden und deren Gremien.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Der derzeitige Zeitplan für das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

Zeitplan
➤ Zur Zeit: Endabstimmung der Standardisierten Bewertung mit Bund und Land
➤ Bis Ende 2012: Grundsatzentscheidung der Gremien zur Realisierung der Streckenverlängerung Eppelheim – Schwetzingen im Rahmen des Mobilitätsnetzes HD – Finanzierung 100.000 € für vertiefte Prüfung und Antragserstellung
➤ Anfang 2013 Antragstellung GVFG-Rahmenantrag für das Mobilitätsnetz Heidelberg und Einreichen der ersten Finanzierungsanträge
➤ Herstellung des Baurechts bis Ende 2015 (Bürgerbeteiligung, Planfeststellung)
➤ 2016 Baubeginn (nach Vorliegen Finanzierungszusage)
➤ 2018 Inbetriebnahme

Das zügige Vorgehen ist erforderlich, weil nach heutigem Stand die Förderung nach dem GVFG/Entflechtungsgesetz zum Jahr 2019 ausläuft und danach eine 80 %-Förderung nicht mehr zu erreichen sein wird. Die notwendigen Entscheidungen zur Realisierung würden im weiteren Verfahren getroffen.

#### 5. Einbindung und Information der Bürger/innen

Selbstverständlich würde im weiteren Verfahren eine kontinuierliche Information und – soweit erforderlich und angezeigt – auch Beteiligung der Schwetzinger Bürger/innen erfolgen. Angesichts der insgesamt großen Vorteile dieses Projekts ist von einer überwiegenden Zustimmung und positiven Beurteilung durch die Bürger/innen auszugehen. Die weitere Entwicklung wird indes abzuwarten sein.

Oberbürgermeister:



# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.  
Architektur  
Datum: 09.11.2012  
Drucksache Nr. 1260/2012/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 08.11.2012**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012**

**- öffentlich -**

---

**Bebauungsplan Nr. 91 vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg"  
Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

## Beschlussvorschlag:

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 12 Abs. 1 BauGB einschließlich ergänzender örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geführt:

1. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ‚Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg‘ nach § 12 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst entsprechend dem Lageplan, Stand 15.10.2012 die vom Vorhaben berührten Flurstücke 201, 201/2 ,201/3 und 201/4. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Gleichzeitig wird beschlossen, für diesen Bereich örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss und die gewählte Verfahrensart werden ortsüblich bekannt gemacht.

2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg‘ in der Fassung vom 15.10.2012 wird zugestimmt.

Dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg“ in der Fassung vom 15.10.2012 wird zugestimmt.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg“ sowie zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2012 werden nach § 13a Abs. 2 (1) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg“ sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in den Fassungen vom 15.10.2012 werden nach § 13a Abs. 2 (1) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

### **Erläuterungen:**

#### **Vorhaben**

Die Grundstücksgesellschaft der Sparkasse Heidelberg mbH & Co. Gebäude- und Verwaltungs-KG beabsichtigt nach Abriss der bestehenden Geschäftsgebäude an der Mannheimer Straße 31-33 den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses.

Neben der Nutzung als Bankgebäude möchte die Sparkasse unterschiedliche Nutzungen an diesem Standort realisieren. Es sollen zum einen unterschiedlichste Mieteinheiten für Büronutzung im 1. Obergeschoss zum anderen hochwertiges städtisches Wohnen im 2. Obergeschoss entstehen. Im Erdgeschoss ist zusätzlich zur Nutzung als Sparkassen-Filiale eine Fläche für eine Cafénutzung o. ä. vorgesehen.

Durch den Neubau soll die städtebaulich unbefriedigende Ist-Situation am Beginn/Endpunkt der Fußgängerzone verbessert werden. Die fehlenden Raumkanten an der Wildemannstraße und Invalidengasse sollen geschlossen werden. Der offene, auf Untergeschossebene liegende Parkierungshof wird durch eine Tiefgarage ersetzt. Weiterhin entsteht eine klare, barrierefreie Eingangszone für Sparkassenkunden an der Mannheimer Straße mit einer öffentlich zugänglichen, fußläufigen Anbindung an die Invalidengasse und den Alten Messplatz.

#### **Mehrfachbeauftragung**

Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde – zur Sicherung der städtebaulichen und architektonischen Qualität – eine Mehrfachbeauftragung konkurrierender Architekturbüros ausgelobt. Vorgaben dieses Wettbewerbs waren u. a. die Aufnahme der Gebäudeflucht des benachbarten Kulturzentrums und die Schaffung einer klaren Gebäudekante zur Wildemannstraße. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung Innenstadt wurden zur Sicherung einer breiten Ideenfindung und in Anbetracht der besonderen städtebaulichen Situation nicht als bindend vorgegeben, da durch das Beurteilungsgremium die Einpassung in das Stadtbild sichergestellt werden konnte. Die Vorgaben zur Gebäudehöhe orientierten sich jedoch an den in der Gestaltungssatzung festgesetzten Höhen für diesen Bereich.

Das Ergebnis des Planungsgutachtens wurde am 02.02.2012 in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Schwetzingen (Erläuterungen zum Verfahren, Ablauf und Entwurfsvorstellung) vorgestellt. Das Ergebnis des Planungsgutachtens wurde von der Stadt Schwetzingen positiv gewürdigt.

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es soll das Instrument des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans genutzt werden, um weitere Mitspracherechte in Bezug auf die Nutzungsart, als auch die Gestaltung zu erhalten. Diese Mitspracherechte werden durch separaten Abschluss eines Durchführungsvertrages rechtlich abgesichert.

Die Innerortslage und die Größe des Gebiets sowie der Umstand, dass das Gebiet nahezu vollständig versiegelt ist, lassen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zu. Deshalb soll für das Verfahren auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes diese Verfahrensart Anwendung finden. Konsequenz ist die Vereinfachung des Verfahrens durch Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung, Umweltbericht, Angabe vorhandener umweltbezogener Informationen und den Verzicht auf eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Die durch das Bauvorhaben betroffenen naturschutzfachlichen – und artenschutzrechtlichen Belange wurden jedoch unter Eingriffsgesichtspunkten einer Bewertung zugeführt. Die ermittelten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

### **Städtebau – Gestaltung - Klassische Fassaden - 5. Fassade**

Das Bauvorhaben, welches Teil des Vorhabenbezuges wird, wird dem Gemeinderat in der aktuellen Fassung vorgestellt. Die sich aus der Weiterentwicklung der Gebäudeplanung ergebenden Veränderungen gegenüber dem Entwurf, Stand Mehrfachbeauftragung und die Gestaltung von baulichen Details, die im Wettbewerbsbeitrag noch nicht dargestellt wurden, werden anhand der im Vorhabenplan dargestellten Grundrisse, Schnitte und Ansichten ausführlich erläutert. Eine der wesentlichen städtebaulichen Weiterentwicklungen seit dem Wettbewerb ist die Ausbildung der turmartigen Ecksituation Kleine Planken/Wildemannstraße, die dort im Stadtgefüge eine Betonung sein wird.

Die städtebauliche Ausgestaltung und die gestalterischen Details der **klassischen Fassaden** werden über die allgemeinen Festsetzungen hinaus durch Bezug auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) festgeschrieben. Soweit eine exakte Festschreibung seitens der Architekten zum heutigen Stand noch nicht möglich ist, werden im Vorhaben- und Erschließungsplan Gestaltungsziele festgeschrieben. Die Festsetzungen der ‚Gestaltungssatzung Innenstadt‘ werden für die im Vorhabenplan abweichend dargestellten Gestaltungselemente außer Kraft gesetzt und gleichzeitig durch die textliche und zeichnerische Darstellung im Vorhabenplan verbindlich geregelt.

Die Gestaltungsziele beinhalten eine gewisse Offenheit, da z.B. der Planeinschrieb ‚Fassadenbekleidung Naturstein, heller warmer Farbton‘ keine Aussage zum tatsächlichen Steinmaterial (z.B. Sandstein, Granit oder Kalkstein), zur Oberflächenbearbeitung (z.B. sandgestrahlt oder poliert) und zu den Formaten beinhaltet. Ähnlich offen sind auch die Aussagen zu den Fassadenmaterialien und deren Wertigkeit des obersten Geschosses (Plattenmaterial z.B. Faserzement, dunkler Farbton), sowie für die Materialien und für die Farbgebung von Fenstern, Türen und Toren. Materialmuster zur Fassadengestaltung werden deshalb dem Gemeinderat bis spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Verwaltung zusätzlich auf die Ausgestaltung der Dachfläche, der sogenannten ‚**5. Fassade**‘ gelegt. Neben der verbindlichen Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan wird durch eine entsprechende Regelung unter Punkt 2 der planungsrechtlichen Festsetzungen sichergestellt, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante, sonstige bauliche Anlagen wie Solarmodule, technische Aufbauten, Fahrstuhlüberfahrten, Lichtkuppeln etc. vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Die sonstigen technischen Gerätschaften, die bei einem solchen Bauvorhaben immer notwendig sind, werden in eigens dafür vorgesehenen konzentrierten Einheiten – von außen nicht sichtbar – zusammengefasst.

Mit dem Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan billigt der Gemeinderat auch die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Der Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss vom Vorhabenträger unterschrieben vorliegen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Lageplan mit Eintrag des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Anlage 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan ‚Neubau Wohn- und Geschäftshaus der Sparkasse Heidelberg‘ einschließlich Vorhaben – und Erschließungsplan und örtlicher Bauvorschriften, sowie der Anlagen 1 bis 4 zum Bebauungsplan

**Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zum Technischen Ausschuss am 08.11.2012 versendet.**

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt  
Datum: 02.10.2012  
Drucksache Nr. 1248/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 08.11.2012** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012** - öffentlich -

---

## Betriebsführung des Straßenbeleuchtungsnetzes - Auftragsvergabe

### Beschlussvorschlag:

Der Auftrag für die Betriebsführung des Straßenbeleuchtungsnetzes wird der EnBW Regional AG, Regionalzentrum Nordbaden, 67275 Ettligen, zu den Bedingungen, Beschreibungen und Preisen des Angebotes vom 22.08.2012 erteilt.

Für das Los 1 Schwetzingen bedeutet dies: der Zeitvertrag beginnt am 01.01.2015 für (zunächst 2 Jahre) und verlängert sich dann um weitere vier Jahre, wenn der Vertrag nicht 12 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

### Erläuterungen:

Der Dienstleistungsvertrag für den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes wurde bisher durch die EnBW Regional AG erbracht. Da dieser Vertrag in den umliegenden Gemeinden am 30.11.2012 (für Schwetzingen am 31.12.2014) ausläuft, mussten die Arbeiten neu ausgeschrieben werden.

Die im Rahmen der Betriebsführung zu erbringenden Leistungen sind in der Anlage aufgeführt.

An der Ausschreibung beteiligt waren die Kommunen Schwetzingen, Plankstadt, Oftersheim, Ketsch und Brühl, da die Verträge, mit Ausnahme der Stadt Schwetzingen, zum gleichen Zeitpunkt auslaufen. Die Ausschreibung der Verträge erfolgte in fünf Losen, wobei die Option auf losweise Vergabe besteht. Jede Gemeinde erhält Ihren eigenen Vertrag und wird Auftraggeberin ihres jeweiligen Loses. Angeboten wird die Betriebsführung in Lichtpunkten / Gemeinde / Jahr. Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der Lichtpunkte für jede Gemeinde als Jahrespauschale. Die Vertragsdauer des Dienstleistungsvertrages der Stadt Schwetzingen beträgt zwei Jahre und verlängert sich um weitere vier Jahre, wenn der Vertrag nicht 12 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

Zum Submissionstermin am 04.09.2012 lagen insgesamt sechs Angebote vor. Für die Gemeinde Schwetzingen ergab sich daraus folgende Rangfolge:

Bieter Nr.	Betriebsführung [€]	Stundenlohn [€]	Gesamt [€]
1	26.766,08	7.758,80	34.524,88
2	43.539,48	7.163,80	50.703,28
3	42.825,72	8.663,20	51.488,92
4	79.227,58	8.544,20	87.771,78
5	6.959,18	7.854,00	14.813,18
6			55.259,63

Die Nachrechnung der Angebote ergab keine Veränderung. Der Bieter Nr. 6 hat das Angebot nicht vollständig abgegeben und muss aus der Wertung genommen werden.

In Abstimmung mit der Vergabeprüfstelle des Kommunalrechtsamts erhält der Bieter Nr. 5 gemäß VOB, Teil A § 16 Abs. 6 den Zuschlag nicht, da sein Angebot unangemessen niedrig ist. Vom Bieter wurde Aufklärung über die Ermittlung der Angebotspreise verlangt, die er aber nicht erbringen konnte.

Von allen Angeboten schließt das Angebot der EnBW Regional AG (Bieter Nr. 1) am preisgünstigsten ab.

Die EnBW Regional AG tätigt den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes in allen fünf beteiligten Kommunen seit 20 Jahren zufriedenstellend. Sie verfügt über entsprechende Fachkräfte und langjährige Erfahrungen.

Es wird daher empfohlen der EnBW Regional AG den Auftrag zu erteilen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da für die Stadt Schwetzingen der Vertrag mit dem Los Nr. 1 erst am 01.01.2015 beginnt, gibt es für das Haushaltsjahr 2012/2013 keine finanziellen Auswirkungen. Die benötigten Haushaltsmittel müssen im Haushalt 2015 bereitgestellt werden. Eine Haushaltsstelle ist im Unterabschnitt Straßenbeleuchtung, durch das Kämmereiamt neu zu erstellen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Vertragliche Leistungen (wurde bereits mit den Unterlagen zum TA 08.11.2012 versendet)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt  
Datum: 14.11.2012  
Drucksache Nr. 1279/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012**

**- öffentlich -**

---

## Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

### Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

### Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 14.11.2012
- Aufstellung Ordnungsamt vom 14.11.2012

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: